
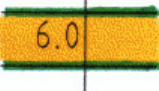

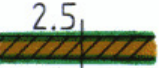




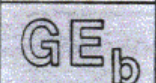

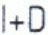


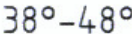

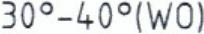





# 1. ZEICHENERKLÄRUNG

## 1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

|   |   |
|---|---|
|     | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)                            |
|     | Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breite der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                          |
|     | Öffentl. Straßenverkehrsfläche in Pflasterbauweise (Wendehammer / § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                |
|     | Öffentl. Straßenverkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise (Wirtschaftsweg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |
|     | Straßenbegrenzungslinie   |
|     | Baugrenze   |
|    | Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)   |
|   | Mischgebiet (§ 6 BauNVO)  |
|   | beschränktes Gewerbegebiet (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)   |
|  | offene Bauweise   |
|  | max. Anzahl der Vollgeschoße;<br>eingeschossig und ausbaufähiges Dachgeschoß                              |
|  | max. Anzahl der Vollgeschoße; zweigeschossig  |
|  | Satteldach  |
|   | Dachneigung der Gebäude im WA- bzw. MI-Gebiet   |
|   | Dachneigung für Gewerbebauten im GE <sub>b</sub> -Gebiet  |
|   | Dachneigung für Wohngebäude im GE <sub>b</sub> -Gebiet  |
|   | Grundflächenzahl  |
|   | Geschoßflächenzahl  |
|   | offener Graben  |



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Bestehendes Gelände ist ggf. soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,80m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist. (s. hierzu auch Art. 26 BayStrWG)



anbaufreie Zone gem. § 9 Abs. 1 FStrG; Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art – ausgenommen Einfriedungen – in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße St 2290



öffentliche Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zu Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen – Lärmschutzwall Höhe = 3,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

## 1.2 Festsetzungen für die Grünordnung

GÜZ 0.3

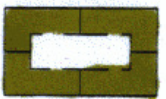
Grünflächenzahl



Öffentl. Grünfläche (straßenbegleitende Grünfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentl. Grünfläche (Randeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz; zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Öffentliches Pflanzgebot für eine hochstämmige Obstbaumreihe als Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Öffentl. Pflanzgebot für standortgerechte heimische Großbäume, mit etwaiger Standortbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Öffentl. Pflanzgebot für hochstämmige Obstbäume als lokaltypisches traditionelles Landschaftselement (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



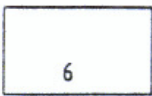
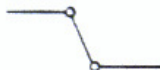
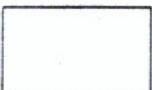

Privates Pflanzgebot für Großbäume 1. und 2. Ordnung ohne Standortbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Privates Pflanzgebot für 3-reihige landschaftliche Heckenpflanzungen ohne Standortbindung gem. Pflanzschema A (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



### 1.3 Für die Hinweise

|  |  |   |                               |
|--|--|---|-------------------------------|
| -----  | Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke |   |                               |
|  | Vorh. Wohngebäude                      |  | Bestehende Grundstücksgrenzen |
|  | Vorh. Nebengebäude                     | 1494  | Flurstücksnummern             |
|  |  |  | Höhenschichtlinien            |

### 1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.4.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).
- 1.4.2 Das Ableiten von Grund- und Quellwasser – hierzu gehört auch Drainagewasser – in die Kanalisation ist nicht zulässig. Falls die Kellersohle unter dem Grundwasserstand liegt, sind die Kellergeschoße als wasserdichte Wannen auszuführen.
- 1.4.3 Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, sollte unverschmutztes Oberflächenwasser z. B. Dachflächenwasser versickert werden. Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
- 1.4.4 Bei Ableiten von Wasser, das durch ölhaltige Stoffe verunreinigt ist (z.B. von Waschplätzen), ist ein Leichflüssigkeitsabscheider vor Einleitung in die Kanalisation einzubauen.
- 1.4.5 Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur kann eine zeitweise Immissionsbelastung (z.B. Geruch, Staub usw) für die angrenzende Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden.

## 2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:  
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO  
Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO  
Beschränktes Gewerbegebiet (GE<sub>b</sub>) gemäß § 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Die geplanten Wohngebäude sind so in das Gelände einzufügen, daß die Oberkante der Kellerdecke im Mittel nicht höher als 0,60 m über dem natürlichen Gelände liegt, gemessen an der bergseitigen Außenwand.



- 2.4 Die Wandhöhe der eingeschossigen Wohngebäude darf 3,50 m, die der zweigeschossigen Wohngebäude 6,50 m nicht überschreiten. Die Wandhöhe der Gewerbebauten darf 6,00 m nicht überschreiten. Die Maßangaben sind auf die OK der Erschließungsstraße zu beziehen.
- 2.5 Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschoße i.S.d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschoße außer Betracht.
- 2.6 Hauptbaukörper müssen eindeutig erkennbar sein. Angegliederte Nebenbaukörper sind baulich abzusetzen. Die Firsthöhe des Nebenbaukörpers muss mind. 1,0 m tiefer als der First des Hauptbaukörpers liegen.
- 2.7 Die Durchstoßpunkte der Kamine durch die Dachhaut müssen sich im oberen Drittel der Dachfläche des Hauptbaukörpers befinden.
- 2.8 Der Dachvorsprung im Bereich der Traufe wird mit max. 60 cm, der Dachvorsprung am Ortgang mit 20 bis 40 cm festgesetzt.
- 2.9 Auf den geplanten Wohngebäuden sind nur Satteldachgauben und Schleppegauben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf nicht größer sein als 1/3 der Trauflänge. Der Firstpunkt der Gaube(n) muß mind. 1,00 m unter der Hauptfirsthöhe liegen. Bei Wohngebäuden im GE<sub>B</sub>-Gebiet sind Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
- 2.10 Für die Dacheindeckung der geplanten Haupt- und Nebengebäude werden naturrote Dachziegel oder Betondachsteine zugelassen. Die Dacheindeckung der Gewerbebauten hat mit rotem bzw. rotbraunem Eindeckungsmaterial zu erfolgen.
- 2.11 Die konstruktiven Widerlager dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten, gemessen von der OK-Rohdecke bis UK-Sparren an der Außenseite der Außenwand.
- 2.12 Alle in einem Wohngebäude geplanten Fenster sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Seitenlängen der Fenster bzw. Fensterflügel im gleichen Verhältnis sind.
- 2.13 Starke Ornamentierungen für Balkongeländer, Haustüren, Ortgangbretter o.ä. sowie Schitzereien sind nicht gestattet. Diese Gebäudeteile sind in zurückhaltender Farbgebung auszuführen.
- 2.14 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- 2.15 Für alle Wohngebäude sind je Wohneinheit mind. 1,5 Stellplätze bzw. Garagen auf den Grundstücken vorzusehen. Bei der Berechnung der Stellplatz- bzw. Garagenzahl ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden.
- 2.16 Soweit sich bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überschaubaren Grundstücksflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO festgesetzt (Art. 7 Abs. 1 BayBO).



- 2.17 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.18 Für die Garagengebäude ist das Satteldach und die gleiche Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Alle aneinanderggebauten Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die später zu errichtende Garage die Dachneigung und Firstrichtung der zuerst genehmigten oder errichteten Garage übernehmen muß, unabhängig, ob diese von der Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses abweicht.
- 2.19 Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 7 Abs. 4 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mindestens 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes maximal 8 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden maximal 3 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht.
- 2.20 Die Einfriedungen im WA- und MI-Gebiet dürfen eine gesamte Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für die straßenseitigen Einfriedungen werden Holzstaketenzäune vorgeschrieben. Einfriedungssockel sind bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig. Im GE -Gebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.
- 2.21 Grundstückseinfriedungen, die an öffentliche Grünflächen angrenzen, sind für- und torlos zu errichten. Für die Grundstücksgrenzen entlang der Staatsstraße 2290 besteht eine Einfriedungspflicht, sodass keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten möglich sind.
- 2.22 Entlang der Staatsstraße St 2290 ist ein 3 m hoher Lärmschutzwall zu errichten, der entsprechend den öffentlichen Grünflächen begrünt wird.
- 2.23 Für die Häuserzeile zwischen dem Lärmschutzwall und der Straße-A wird festgesetzt, dass Schlafräume im Dachgeschoß nur nach Südwesten zulässig sind. Die Belüftung der Räume muss in der gleichen Richtung (nach Südwesten) erfolgen.
- 2.24 Für die Gewerbegrundstücke Fl.Nr. 1500, 1500/1 und 1500/2 wird festgesetzt, dass für die Nutzung in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 45 dB(A) pro Quadratmeter nicht überschritten wird.

### 3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

- 3.1 Privater und öffentlicher Bereich
- 3.1.1 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915). Bei Lagerzeiten von 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.
- 3.1.2 Pflanzenauswahl  
Die Pflanzgebote für die Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste 4 in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen.



- 3.1.3 Pflanzdichte und Qualität bei Landschaftshecken  
Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916. Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.  
Die Pflanzabstände sind im jeweiligen Pflanzschema angegeben.

Heckenpflanzungen je 100 qm

2 Großgehölze II. Ordnung  
3 x v. STU. 12 - 14 cm                      Höhe 250 - 300 cm      (Ziff. 4.1)

6 Heister I. und II. Ordnung  
2 x v.    Höhe 175 - 200 cm      (Ziff. 4.1 u. 4.2)

Leichte Sträucher  
1 x v.    Höhe 70 - 90 cm        (Ziff. 4.3)

Mindestgrößen für Baumpflanzungen

Hochstamm  
3 x v. STU 16 - 18 cm    (Ziff. 4.1 u. 4.2)

Größe der Obstgehölze

Hochstamm  
2 x v. STU 8 - 10 cm    (Ziff. 4.4)

- 3.1.4 Neupflanzung  
Sämtliche Pflanzungen sollten vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs gefördert, gepflegt und vor Zerstörung geschützt werden. Bei wesentlichen Ausfällen (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

- 3.1.5 Flächenbefestigung  
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Hofflächen, etc. hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, z.B. Pflastersteine (Beton- bzw. Natur-) mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen auszurichten.

- 3.1.6 Vollzugsfrist  
Die verbindliche Anpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme zu vollziehen.

## 3.2 Zusätzliche Festsetzungen für die Grünflächen

- 3.2.1 Landschaftliche Grünflächengestaltung  
Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der privaten Baugrundstücke bzw. der öffentlichen Grünflächen sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen anzusäen, der einer extensiven biotopprägenden Pflege unterliegen wird.



- 3.3 Zusätzliche Festsetzungen für den öffentlichen Bereich (Randeingrünung)
  - 3.3.1 Zur freien Landschaft hin bzw. entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges Fl.Nr. 1500/8 und auf der Fl.Nr. 1500/7 ist das Baugebiet mit einer hochstämmigen Obstbaumreihe als lokaltypisches traditionelles Landschaftselement einzugrünen.
- 3.4 Zusätzliche Festsetzungen für den privaten Bereich
  - 3.4.1 Als Kompensation des mit der Erschließung des Baugebietes einhergehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft sind mind. 20% der Grundstücksfläche im WA- und MI-Gebiet mit Baum- und Strauchpflanzungen zu bestücken.
  - 3.4.2 Auf den privaten Grundstücken im WA- und MI-Gebiet sind je 400 qm unbebauter Fläche ein heimischer Laubbaum (I. und II. Ordnung) oder zwei Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Diese Pflanzung ist durch das Anpflanzen von mind. 30 standortgerechten heimischen Laubsträuchern zu ergänzen.
  - 3.4.3 Im Interesse einer angemessenen Innendurchgrünung des beschränkten Gewerbegebietes sind 30% der unbebauten Grundstücksflächen (nach GÜZ) mit einer zwei- bis dreireihigen landschaftlichen Hecke als Grenzhecke oder entlang des Straßenraumes zu pflanzen.
  - 3.4.4 Im beschränkten Gewerbegebiet sind auf jedem Grundstück zwei Bäume II. Ordnung und ein Baum I. Ordnung je 2000 qm Bruttofläche ohne Standortbindung zum Überstellen der Stellplätze bzw. als bauproportionales Großgrün zur Auflockerung von Gebäudefronten zu pflanzen.
- 3.5 Schutzmaßnahmen
  - 3.5.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG bzw. von den Kabeltrassen der Überlandwerk Unterfranken AG gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom bzw. für die Kabeltrassen der Überlandwerk Unterfranken AG erforderlich.
- 3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
  - 3.6.1 Auf der Flur-Nr. 1423 werden zum Ausgleich des Eingriffes in Folge der Ausweisung des Baugebietes "Am Hahn II" Obstbaumpflanzungen angeordnet. Die Obstbäume sind als Baumreihe entsprechend mit einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist als Landschaftsrasen auszubilden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 8100 qm.  
Zum Ausgleich für die Erweiterungsfläche (Flur-Nr. 1495) werden ebenfalls auf der Flur-Nr. 1423 Obstbaumpflanzungen angeordnet. Die Obstbäume sind als Baumreihe entsprechend mit einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist als Landschaftsrasen auszubilden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1600 qm.



## 4. STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN

Artenauswahl aus dem Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

- 4.1 Baumarten I. Ordnung —  
Fraxinus excelsior - gemeine Esche  
Betula pendula - Birke  
Quercus robur - Stieleiche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- 4.2 Baumarten II. Ordnung  
Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia - Eberesche
- 4.3 Straucharten  
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel  
Corylus avellana - Hasel  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Crataegus oxyacantha - Zweigriffeliger Weißdorn  
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball  
Rosa canina - Hundrose
- 4.4 Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch Obstgehölze zulässig.  
Je nach Wahl der Obstart ersetzen 2-3 Obstgehölze einen Großbaum. Die  
Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.

### Obstsortenliste

#### ÄPFEL

Berner Rosenapfel, Bienheimer Renette, Danziger Kantapfel, Engelberger, Erbachshöfer, Findenwerder Prinzenapfel, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Roter Richard, Gewürzluiken, Goldpärmäne, Hauxapfel, Jacob Fischer, Kaiser Wilhelm, Landsberger, Linsenhöfer, Maunzenapfel, Prinz Albert, Rheinischer Bohnapfel, Roter oder Grüner Boskoop, Roter Eisenapfel, Schafsnase, Trierer Weinapfel, Wiltshire, Winterrambur.

#### BIRNEN

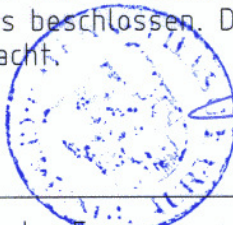
Gute Graue, Katzenkopf, Mollebusch, frühe Nordhäuser Forellenbirne, späte Nordhäuser Forellenbirne, Oberösterreichischer Weinbirne, Pastorenbirne, Phillipsbirne, Schweizer Wasserbirne

#### SONSTIGE OBSTARTEN

Fränkische Hauszwetschge  
Juglans regia - Walnuß  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Sorbus donestica - Speierling



Der Gemeinderat hat in der Sitzungen vom 18.02.2000 und 23.11.2000<sup>28.06.2001</sup> die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.  
Aura, 14. April 2003



H a c k  
Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.01.2002 wurde einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2002 bis 24.05.2002 öffentlich ausgelegt.  
Aura, 14. April 2003



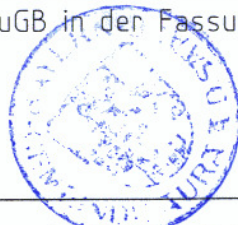
H a c k  
Erster Bürgermeister

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.01.2002 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BAuGB in der Zeit vom 22.04.2002 bis 24.05.2002 beteiligt.  
Aura, 14. April 2003



H a c k  
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Aura hat mit Beschluß des Gemeinderates vom <sup>(18.07.2002)</sup> 20.02.2003 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.07.2002 als Satzung beschlossen.  
Aura, 14. April 2003



H a c k  
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan wurde am 07.03.2003 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einschl. Begründung zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit wirksam geworden.  
Aura, 14.04.2003



H a c k  
Erster Bürgermeister

# GEMEINDE AURA - LANDKREIS BAD KISSINGEN - 3. AENDERUNG UND ERWEITERUNG BBPLAN "AM HAHN II" MIT 2. AENDERUNG BBPLAN "AM HAHN IIa" MIT INTEGRIERTER GRUENORDNUNG IN AURA M. 1:1000

BERLLENBACH, 9. MAI 2001  
ÜBERARBEITET, 28. JUNI 2001  
ÜBERARBEITET, 31. JANUAR 2002  
ÜBERARBEITET, 18. JULI 2002



DER ARCHITEKT:  
**Hahn & Kollegen**  
Architekturbüro  
97688 Bad Kissingen, Stationsbergstr. 32  
Tel. 0971 / 699 30 30 Fax 0971 / 699 30 33